

SCHULORDNUNG

1. SCHULBESUCH

Alle Schüler/innen sind verpflichtet den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen, sowie die Schulordnung und die Hausordnung einzuhalten. Dies gilt sinngemäß auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften), solange der Schüler/in nicht ordnungsgemäß - in der Regel zum Ende des Schuljahres - abgemeldet ist. Siehe Schulbesuchsverordnung vom 21.03.82 (zuletzt geändert am 13.01.95).

2. VERHINDERUNG DER TEILNAHME

Ist ein Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Ergeben sich Zweifel, ob tatsächlich ausreichende Entschuldigungsgründe vorliegen, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Entschuldigungen und Urlaubsgesuche können nur durch Erziehungsberechtigte abgegeben werden.

Eine direkte Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden oder kurzfristig während der Unterrichtszeit ist nur durch den betreffenden Fachlehrer/in oder den Klassenlehrer/in möglich.

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen sind beim Klassenlehrer vorher schriftlich zu beantragen. Urlaubsgesuche ab 3 Tagen sind möglichst frühzeitig bei der Schulleitung schriftlich einzureichen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen vor oder nach Ferienabschnitten. Fallen in den Beurlaubungszeitraum Klassenarbeitstermine, so hat der Schüler/in den Fachlehrer/in zuvor zu informieren. Kann ein Schüler/in wegen einer körperlichen Behinderung vorübergehend nicht am Sportunterricht aktiv teilnehmen, muss er/sie dennoch im Sportunterricht anwesend sein. Je nach Art der Erkrankung kann der Fachlehrer/in den betreffenden Schüler/in von der Anwesenheitspflicht entbinden. Siehe Schulbesuchsverordnung vom 21.03.82 (zuletzt geändert am 13.01.95).

3. BEFREIUNG VOM UNTERRICHT IN EINZELNEN FÄCHERN

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler/innen von einzelnen Unterrichtsfächern oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag ist erforderlich.

Für eine Befreiung vom Sport muss ein ärztliches Attest für jeweils ein Schulhalbjahr vorgelegt werden.

Schüler/innen, die krankheitsbedingt den Unterricht abbrechen müssen, melden sich beim Fachlehrer/in und im Sekretariat ab. Der Fachlehrer/in trägt die dann abwesenden Schüler/innen ins Tagebuch ein.

4. DURCHFÜHRUNG DES UNTERRICHTS

- a) Die Lehrer/innen erfüllen durch sach- und methodengerechte Unterrichtsgestaltung den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.
- b) Die Schüler/innen sind verpflichtet, am Unterricht mitzuarbeiten und ihre Hausaufgaben gewissenhaft zu erledigen.
- c) Die Unterrichtsgestaltung liegt in der Verantwortung des einzelnen Lehrers/in. Schüler/innen haben das Recht sich daran zu beteiligen (siehe Erlass "Zur Stellung des Schülers in der Schule"). Unterrichtskritik sollte dazu beitragen, das Interesse an den jeweiligen Unterrichtsgegenständen zu verbessern und die Schüler/innen zu einer verstärkten Mitarbeit zu motivieren. Auch bei der Diskussion über Inhalte und Formen des Unterrichts sollten Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen die Spielregeln menschlichen Zusammenlebens beachten.
- d) Der jeweilige Fachlehrer/in informiert die Schüler/innen zu Beginn des Schulhalbjahres über die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, insbesondere über Anzahl und Art der schriftlichen Arbeiten sowie über das Verhältnis der Bewertung von schriftlicher und mündlicher Leistung. Siehe Erlass über die Notenbildung vom 05.05.83 (zuletzt geändert am 16.09.99).

5. KONFLIKTE UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

a) BEHANDLUNG VON KONFLIKTEN

Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten und Gewaltanwendungen zwischen den am schulischen Leben Beteiligten über schulinterne Probleme wirken sich negativ auf Schumatmosphäre und Lernerfolg aus.

Im Regelfall ist es sinnvoll, zunächst unter den unmittelbar Betroffenen eine Klärung zu versuchen. Sodann kann der Fall behandelt werden auf der Ebene der Klasse (Klassensprecher, Klassenlehrer, Klassenelternvertreter, Klassenpflegschaft) und danach auf den anderen Ebenen (Schülersprecher, Vorsitzender des Elternbeirats, Schulleiter, Schülerrat, Elternbeirat, Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz). Die Schüler/innen haben jederzeit die Möglichkeit, den Verbindungslehrer/in bei Konfliktfällen einzuschalten.

b) PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN UND ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Der Ablauf der unterrichtlichen Tätigkeit erfordert als Voraussetzung eine gewisse Ordnung. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Zu diesen pädagogischen Maßnahmen gehören u.a.:

1. Gespräche,
2. Ermahnung/Verwarnung,
3. Vermerk und Eintrag ins Tagebuch,
4. Arrest und Rektoratsarrest (mit Schreiben an die Eltern).

Bemerkungen im Tagebuch werden nach Vermerken (V) und Einträgen (E) differenziert.

Vermerke und Einträge dienen dazu, schwerwiegende und / oder wiederholte Verstöße gegen unser Leitbild (insbesondere Respektlosigkeit, Gewalt gegen Personen und Sachen etc.) differenziert nach dem Grad des Verstoßes festzuhalten. Eine mangelnde Arbeitshaltung (z. B. wiederholt nicht erledigte Hausaufgaben) kann im Tagebuch dokumentiert werden, sollte in der Regel jedoch nicht als Vermerk / Eintrag gekennzeichnet werden.

Vermerke können eine weitere Maßnahme zur Folge haben, Einträge haben in der Regel – wie unten dargestellt – weitere Maßnahmen zur Folge.

Drei Vermerke ergeben einen Eintrag. Weitere drei Vermerke ergeben den nächsten Eintrag.

An der Schule gibt es einen regelmäßigen Arrestnachmittag. Die Eltern werden informiert, wenn ihr Kind Arrest erhält.

Das Erteilen eines Arrestes bis zu zwei Stunden durch den Klassen- oder unterrichtenden Fachlehrer (vgl. § 90 SchG) liegt weitgehend im Ermessen jedes einzelnen Kollegen.

Nach dem ersten Eintrag

- wird in der Regel ein Nachmittagsarrest ausgesprochen.

Nach dem zweiten Eintrag

- wird in der Regel ein zweiter Nachmittagsarrest
- oder Rektoratsarrest, der mit einem Schreiben an die Eltern verbunden ist, ausgesprochen;

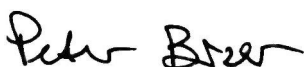
Bei drei Einträgen

- muss eine Klassenkonferenz einberufen werden, die eine angemessene Maßnahme beschließt,
- führt der Klassenlehrer ein Schüler- und ein Elterngespräch,
- ist in der Regel die Verhaltensnote „gut“ nicht mehr möglich.

Bei besonders schwerwiegenden Verhaltensverstößen kann die Klassenkonferenz einen entsprechenden Eintrag im Zeugnis unter „Bemerkungen“ beschließen.

Weiter können nach § 90 Schulgesetz neben den genannten Maßnahmen folgende Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen durch den Schulleiter getroffen werden:

- a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
- b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
- c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
- d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen.
- e) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
- f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- g) Ausschluss aus der Schule.



Schulleiter